

Allgemeine Geschäftsbedingungen für INTERNET

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Diese „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Netzdienste)“ gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche Tauschek Josef Installationen GmbH & CoKg, Kirchenplatz 6, 4722 Peuerbach, (nachfolgend „OGANET“ genannt) unter den Titeln „Internet“, „Datenübertragung“ oder ähnlichen Titeln oder im Zusammenhang mit diesen Titeln gegenüber dem Vertragspartner, der Konsument im Sinne des § 1. KSchG ist, (nachfolgend „Kunden“ genannt) erbringt.
- 1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen OGANET und dem Kunden wird durch das Vertragsformular, die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und das jeweils gültige Tarifblatt - inklusive Leistungsbeschreibung - geregelt. Soweit die Netzdienste über das Kabelfernsehnetz von OGANET erbracht werden, gelten subsidiär die „Anschlussbedingungen“ für den Anschluss an die Kabelfernsehanlage der OGANET in der jeweils geltenden Fassung. Vor Ablauf der Vertragsdauer des Internetvertrages kann der Kabelfernsehanschlussvertrag mit OGANET nicht aufgelöst werden. Wird nach Ablauf der Vertragsdauer des Internetvertrages der Kabelfernsehanschlussvertrag aufgekündigt, so ist die Erbringung der Netzdienste durch OGANET nicht mehr möglich und auch dieser Internetvertrag ist seitens des Kunden mit dem nächstmöglichen Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung schriftlich aufzukündigen.
- 1.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertriebsmitarbeiter nicht bevollmächtigt sind, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- 1.4 Soweit auf Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verwiesen wird, ist das TKG 2003 anwendbar.

§ 2 BEGRÜNDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

- 2.1 Als Voraussetzung für die Installation des OGANET-Internet-Anschlusses gilt ein aktiver Kabelfernsehvollanschluss der OGANET bzw. des Betreibers im rückwegtauglich ausgebauten OGANET-Versorgungsgebiet. Liegt dieser vor, kann die Anschlussinstallation binnen der im jeweiligen Tarifblatt angegebenen Frist, frühestens ab Annahme durch OGANET, durchgeführt werden.
- 2.2 Das Vertragsverhältnis wird aufgrund einer schriftlichen Anmeldung des Kunden und der Annahme durch Erbringung der vorgesehenen Leistung seitens OGANET oder durch schriftliche Annahme durch OGANET begründet. Der Kunde erhält eine Ausfertigung der Anmeldung.
- 2.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Anmeldung sowohl einen amtlichen Lichtbildausweis als auch einen Meldezettel oder ähnliches vorzulegen, sowie ggf. Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu erbringen und eine österreichische Bankkartenverbindung durch Vorlage der entsprechenden Kundenkarte(n) auf Verlangen nachzuweisen.
- 2.4 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass sich zu dem mit OGANET vereinbarten Termin eine Person mit Wissen und Willen des Kunden oder seiner Mitbewohner in den Räumen des Kunden aufhält, die zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung des Anschlusses für den Kunden bevollmächtigt ist.
- 2.5 Jugendliche unter 18 Jahre benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 2.6 OGANET ist berechtigt,
 - a) die Annahme der Anmeldung von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Kunden in von OGANET festzulegender Form (z.B. Kaution, Bankgarantie, etc.) oder von einer angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig zu machen;
 - b) die Angaben des Kunden und dessen Kreditwürdigkeit bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderungen durch den Kunden oder geändertem Zahlungsverhalten durch den Kunden durch Einholung von Auskünften von anerkannten, dazu befugten Organisationen (Kreditschutzverband etc.) zu überprüfen;
 - c) in begründeten Fällen die Anmeldung abzulehnen, jedoch insbesondere dann, wenn der Teilnehmer mit Entgeltzahlungen aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit OGANET im Rückstand ist, oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder aufgrund anderer Umstände begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit bestehen, oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde den Anschluss missbraucht hat oder missbrauchen wird oder wenn der Kunde ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das einem außer-ordentlichen Kündigungsgrund gleichkommt, oder die Realisierung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen für OGANET unzumutbar ist. (z.B. Leistung außerhalb des OGANET-Versorgungsgebietes).

§ 3 VERTRAGSDAUER

- 3.1 Der Internetvertrag wird mit dem Kunden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des ersten Vertragsjahres, danach unter Einhaltung dieser zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jeweils

eines Vertragsmonates schriftlich gekündigt werden, falls im Anmeldevertrag nicht anders vereinbart. Der Vertrag endet jeweils zum nächstfolgendem Monatsletzten.

- 3.2 OGANET ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn
- a) Verpflichtungen aus diesem Vertrag grob verletzt werden (insbesondere bei Verstoß gegen § 9.2); oder
 - b) der Kunde trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder Abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit der Bezahlung des Entgelts in Verzug ist; oder
 - c) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. eine Eröffnung mangels Deckung abgewiesen wird; oder
 - d) OGANET begründeten Verdacht hegt, dass der Kunde die von OGANET für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellten Geräte samt Zubehör nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwahrers benutzt oder benutzt hat; oder
 - e) sonstige Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für OGANET unzumutbar machen, insbesondere solche, die einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb des Dienstes unmöglich machen.
- 3.3 Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen durch OGANET aus Gründen, die OGANET nicht zu vertreten hat, über einen nicht unwesentlichen Zeitraum (mindestens 2 Wochen) nicht möglich oder gestört, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen gestört oder nicht möglich aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich von OGANET liegen, so hat der Kunde dies gegenüber OGANET schriftlich zu rügen. Erbringt OGANET ihre Leistungen auch nach Ablauf einer angemessenen, mindestens einwöchigen Frist nach der berechtigten Rüge nicht ordnungsgemäß, so hat der Kunde das Recht, unter Setzung einer weiteren Nachfrist von zumindest einer Woche zur Erbringung der vertraglichen Leistungen den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls diese Nachfrist ebenfalls fruchtlos abläuft.
- 3.4 Insbesondere liegt auch ein wichtiger, die OGANET zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigender Grund vor, wenn bei Wegfall von erforderlichen Durchleitungsrechten die weitere Bereitstellung von Datenübertragungsdiensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

§ 4 TARIFE UND ENTGELTÄNDERUNGEN

- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten jeweils die im jeweiligen Tarifblatt von OGANET angeführten Tarife und Zahlungsmodalitäten. In den Tarifen nicht enthalten sind Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten in Rechnung gestellt werden und die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen Dritter. OGANET behält sich das Recht vor, die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex. (VPI2000 vom Oktober 2005 mit dem Wert von 111,1) zu erhöhen. Sollte dieser Verbraucherpreisindex nicht mehr verlautbart werden, so tritt ein möglichst ähnlich oder gleich berechneter Index an seine Stelle. Darüber hinaus ist OGANET bei Änderungen des Leistungsangebotes, sowie bei Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder allgemein verbindlichen Kostenfaktoren, sowie bei Änderungen der für die Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Personal-, Zusammenschaltungs-, Strom-, Telekommunikationsleitungskosten etc.) berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Tarife anzupassen.
- 4.2 OGANET ist, bei Verbrauchern binnen 2 Monaten ab Vertragsschluss, berechtigt, bei einer Änderung der Kaufkraft oder des wahren Wertes des Geldes, bei einer Änderung der zur Abgeltung von Urheberrechten notwendigen Zahlungen, bei einer Änderung des Leistungsangebotes oder bei Neueinführung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (z.B. Abgaben, Steuern usw.) die Preise entsprechend zu verändern. Bei Verbrauchern darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen von OGANET abhängig ist.
- 4.3 Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- 4.4 Sollte die Änderung der im § 4.2 aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an den Kunden weitergegeben.

§ 5 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 5.1 Sollte der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug geraten oder nur über eine ungenügende Kontodeckung verfügen, ist OGANET, vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens, berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a., Mahnspesen laut Tarifblatt sowie Rechtsverfolgungskosten und sämtliche andere Kosten, Spesen, Barauslagen und Inkassogebühren die

zur zweckentsprechenden Betreibung und Einbringung der Forderung notwendig sind zu verrechnen. Darüber hinaus ist § 10 (Sperr) anwendbar.

- 5.2 Die Entgelte werden ausschließlich mittels Einzugsermächtigungsverfahren eingehoben. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist OGANET berechtigt, dem Kunden Bankspesen sowie einen Bearbeitungsaufwand laut jeweiligem Tarifblatt in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass sich OGANET vorbehält, die Forderungsverfolgung nach der ersten Mahnstufe an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.
- 5.4 Das Herstellungsentgelt, das monatliche Grundentgelt sowie andere allfällige Einmalentgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Danach sind Grundentgelte oder sonstige feste monatliche Entgelte im Voraus zu bezahlen, Entgelte der periodischen Rechnungslegung betragen maximal 3 Monate. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung unverzüglich zu entrichten. Wird das Vertragsverhältnis oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung, aus welchem Grund auch immer, während eines Kalendermonats beendet, so sind alle vereinbarten monatlichen Grundentgelte für den betreffenden Monat bis zum Monatsletzten vollständig zu bezahlen.
- 5.5 Allfällige Rechnungseinwendungen sind binnen 4 Wochen nach Rechnungszugang bei OGANET schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Darauf werden Konsumenten hingewiesen.
- 5.6 In Ermangelung einer Widmung durch den Kunden werden bei Vorliegen mehrerer Vertragsverhältnisse Zahlungen nach Wahl von OGANET gewidmet.

§ 6 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

- 6.1 Der Kunde kann nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit von OGANET oder mit Gegenforderungen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder von OGANET anerkannt worden sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber OGANET ausgeschlossen.
- 6.2 Ebenso ausgeschlossen ist die Einbehaltung von Zahlungen durch den Kunden, vorbehaltlich den Bestimmungen des KSchG.

§. 7 ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON HARD- UND SOFTWARE

- 7.1 OGANET behält sich das Eigentum an allen, dem Kunden verkauften Hard- und Softwareprodukten bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Übergabe. Mängel werden primär durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Wandlung oder Preisminderung werden - außer für Konsumenten - einvernehmlich ausgeschlossen. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von OGANET bewirkter Anordnung oder Montage (sofern nicht mit dem Kunden vereinbart und fachmännisch durchgeführt oder bei fachmännischer und zulässiger Ersatzvornahme, weil OGANET trotz Mangelanzeige seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Pflicht nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von OGANET angegebene Leistung, unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bereitgestelltes Material zurückzuführen sind. OGANET haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden. Bei Unternehmern ist die Gewährleistung für Software auf behebbare (reproduzierbare) Mängel eingeschränkt. Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte, Arbeiten oder Änderungen an der gelieferten Hard- oder Software vornimmt, wenn dadurch der Mangel entsteht.
- 7.2 Dem Kunden gegen Kautionsüberlassene Endgeräte (inkl. Zubehör) verbleiben im Eigentum von OGANET und der Kunde hat nach Terminvereinbarung eine Demontage durch OGANET oder von OGANET beauftragten Unternehmen zu ermöglichen. Sofern laut dem Vertragsformular eine Aktivierungsgebühr verrechnet wurde geht das Endgerät (Modem) nach vollständiger Zahlung der Aktivierungsgebühr in das Eigentum des Kunden über und verbleibt auch nach Vertragsbeendigung beim Kunden. In beiden Fällen ist OGANET berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Endgeräte im Zuge der Dienstleistung nach entsprechender Vorankündigung für den Kunden kostenlos auszutauschen.
- 7.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die Dienstleistung ein funktionsfähiges Modem erforderlich ist. Er wird die für die Bereitstellung der Dienste erforderlichen Geräte und das sonstige Zubehör mit der gleichen Sorgfalt wie seine eigenen Geräte behandeln. Sofern dem Kunden das Endgerät gegen Kautionsüberlassung wurde, hat der Kunde OGANET für den Fall einer missbräuchlichen Verwendung (oder Verlust) seines Anschlusses, der ihm von OGANET zur Verfügung gestellten Geräte und des sonstigen Zubehörs durch ihn oder einen Dritten schad- und klaglos zu halten.
- 7.4 Die Installation von Hard- und Software erfolgt durch den Kunden selbst, mit Ausnahme der Installation des Modems, soweit nichts anderes vereinbart wurde, sowie mit Ausnahme der Demontage jener

Modem, welche durch Zahlung einer Kautions im Eigentum der OGANET stehen. Auf Wunsch des Kunden wird OGANET selbst oder durch Dritte die Installation und/oder Wartung von Hard- und Software zu den im jeweils aktuellen Tarifblatt angegebenen Konditionen übernehmen. OGANET übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die von ihr gelieferte Software auf den beim Kunden vorhandenen Systemen ablauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht. Insbesondere übernimmt OGANET keine Haftung für eventuelle Datenverluste, die aus der Installation resultieren, soweit sie nicht auf ein grobes Verschulden von OGANET zurückzuführen sind. Ebenso übernimmt OGANET keine Verantwortung dafür, dass von ihr gelieferte Hardware mit den beim Kunden vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet und läuft (sofern nicht ein Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes vorliegt).

- 7.5 Der Kunde bestätigt, mit der Bestellung von Drittsoftware die jeweiligen Lizenzbestimmungen und den Funktionsumfang dieser Software anzuerkennen. OGANET vermittelt hinsichtlich solcher Software nur Rechte. OGANET übernimmt für „Freeware“, „Shareware“ oder „Public Domain Software“ keine wie auch immer geartete Gewährleistung. Der Kunde hat hinsichtlich solcher Software die jeweiligen Nutzungsbeschränkungen zu beachten.

§ 8 ZUSÄTZLICHE DIENSTE, DOMAINS

- 8.1 Bei allfälligen zusätzlichen Leistungen, für deren Inanspruchnahme eine Registrierungsstelle erforderlich ist (zB. Domains), gelten auch die AGB und sonstige Vertragsbestimmungen der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Diese werden über die Homepage von OGANET kundgemacht und liegen bei OGANET zur Einsichtnahme auf.
- 8.2 Durch den Domainantrag des Kunden bei OGANET wird diese bevollmächtigt, die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden zu vermitteln und zu verwalten. OGANET fungiert als Rechnungsstelle; das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht zwischen Registrierungsstelle und Kunden.
- 8.3 OGANET hat das Recht, jederzeit aus der Verrechnung einer Domain zurückzutreten bzw. die Domain aus dem Domainserver zu löschen bzw. durch Austragung technisch außer Betrieb zu setzen, wenn der Domain-Inhaber nicht mehr erreichbar ist, seinen Vertragspflichten, aus welchen Gründen auch immer, nicht nachkommt, OGANET diese Dienste ganz oder teilweise einstellt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Kosten, hat der Kunde weiterhin an OGANET zu entrichten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit OGANET aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen bei der Registrierungsstelle kündigen muss.
- 8.4 OGANET ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Domain verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere niemanden in seinen Kennzeichnungs- und Wettbewerbsrechten (Namens-, Markenrecht, UWG etc) zu verletzen und hält OGANET diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

§ 9 NUTZUNG DER NETZDIENSTE

9.1 VERPFLICHTUNGEN VON OGANET

- 9.1.1 OGANET wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und hochqualitative Versorgung des Kunden mit den Netzdiensten zu ermöglichen. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass für die Verfügbarkeit von Diensten oder von Verbindungen, die nicht im Einflussbereich von OGANET liegen, keine Gewähr übernommen werden kann. Insbesondere übernimmt OGANET keine Gewähr, dass die vom Kunden gewünschten Netzdienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder dass die vom Kunden gewünschten Verbindungen immer hergestellt oder aufrechterhalten werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. OGANET übernimmt, sofern nicht zwingend gesetzlich vorgesehen, hierfür keinerlei Haftung. OGANET behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen des Betreibers unabhängig sind.
- 9.1.2 Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Dienstleistung kommen. OGANET haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von OGANET vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- 9.1.3 OGANET stellt die Netzdienste bis zum vereinbarten Zugangspunkt zur Verfügung. Um die technischen Voraussetzungen zum Empfang der Netzdienste zu gewährleisten, dürfen zum Empfang der Netzdienste nur von OGANET zur Verfügung gestellte bzw. autorisierte Geräte verwendet werden. Störende oder nicht behördlich zugelassene Endgeräte dürfen nicht verwendet werden. Von OGANET dem Kunden zur Verfügung gestellte Geräte und Zubehör dürfen ohne Zustimmung von OGANET nicht an eine andere als die im Internet-Antrag angegebene Anschlussadresse verbracht werden. Sofern ein Gerät im Eigentum der OGANET verbleibt, haftet

der Kunde mit der bei Vertragsabschluss zu hinterlegenden Kautions für alle, auch zufälligen Schäden an solchen Geräten und dem Zubehör bzw. deren Verlust. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

- 9.1.4 OGANET übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von OGANET nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 9.1.5 Weiters haftet OGANET nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesem über einen Link von der Homepage von OGANET oder über eine Information durch OGANET erhält. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist. (z.B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). OGANET übernimmt dafür keine Haftung; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn OGANET nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.1.6 Bei sicherheitsrelevanten Zusatzservices (z.B. Firewall etc.), die von OGANET zur Verfügung gestellt wurden, geht OGANET prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. OGANET weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Zusatzservices nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung von OGANET aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile ausgeschlossen. OGANET weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der OGANET.

9.2 VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

- 9.2.1 Der Kunde überlässt OGANET alle, für die Registrierung als Teilnehmer an den vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen Angaben. Er ist dafür verantwortlich, dass von ihm gewählte Adressenbezeichnungen (Domain-E-Mail-Adressen) frei sind und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.
- 9.2.2 Der Kunde hat jede Gefährdung und Beeinträchtigung anderer Nutzer oder der OGANET selbst (insbesondere der Netzdienste) zu unterlassen. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.
- 9.2.3 Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für OGANET oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z.B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagelöschung verpflichtet; weiters ist OGANET zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z.B. Sperre einzelner Ports). OGANET wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. OGANET wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund informieren.
- 9.2.4 Der Kunde ist verpflichtet, jede widmungsfremde oder missbräuchliche Verwendung der Netzdienste zu unterlassen. Insbesondere verboten ist gemäß § 78 Telekommunikationsgesetz
- jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt und
 - jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer
 - jede Verletzung der nach dem TKG und den internationalen Verträgen bestehenden Geheimhaltungspflichten und
 - jede Nachrichtenübermittlung, die nicht dem bewilligten Zweck einer Funkanlage entspricht.

Der Kunde ist insbesondere auch verpflichtet, die Bestimmungen des Verbotsgesetzes, des Pornographiegengesetzes und die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Verbreitung gewisser Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen, zu beachten. Nutzungsbeschränkungen können sich auch aus anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

- 9.2.5 Der Kunde hat OGANET bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und OGANET oder von OGANET beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird OGANET bzw. von OGANET beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde jeden der OGANET dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

- 9.2.6 Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen. Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleistungen, sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von OGANET zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche von OGANET bleiben unberührt.
- 9.2.7 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber OGANET die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, OGANET vollständig schad- und klaglos zu halten, falls OGANET wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird OGANET in Anspruch genommen, so steht OGANET allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc); der Kunde kann diesfalls - außer im Fall groben Verschuldens von OGANET – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.
- 9.2.8 Der Kunde ist verpflichtet, OGANET von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Netzdiensten unverzüglich zu informieren, um die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt OGANET für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren. (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

9.3 BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DES WEBSACES

- 9.3.1 Der Kunde wird den, laut jeweiligem Tarifblatt angegebenen, Webpace nach dem Maßstab einer privaten Homepage nutzen und nicht für geschäftliche Zwecke verwenden. Auch eine Nutzung als sogenannter „Downloadserver“ ist nicht gestattet. (z.B. Bereitstellung von Musik- oder Video- oder ähnliche Dateien) Ebenso ist es nicht erlaubt gesetzlich verbotene Inhalte (siehe Pornographiegesezt usw.) auf dem, von OGANET zur Verfügung gestellten, Webpace zu speichern. Im Falle eines Zuwiderhandelns seitens des Kunden behält sich OGANET das Recht vor, den Webpace ohne Vorankündigung zu löschen und den Zugang dahin zu beschränken bzw. gänzlich abzuschalten.

§ 10 SPERRE UND SICHERHEITSLEISTUNG

- 10.1 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte gegen die Verpflichtungen der §§ 9.2.4, 9.2.5 oder 10 verstoßen, ist OGANET berechtigt, die Verbindung des Kunden zu den Netzdiensten nach vorheriger Verständigung zu unterbrechen. Bei Gefahr im Verzug ist OGANET berechtigt, die Verbindung des Kunden ohne Vorwarnung zu unterbrechen.
- 10.2 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte störende bzw. nicht dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen. BGBl. I. Nr.134/2001 entsprechende Telekommunikations-Endeinrichtungen benutzt, kann OGANET den Kunden auffordern, die entsprechende Telekommunikationsendeinrichtung unverzüglich vom Netzabschlusspunkt zu entfernen. OGANET ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder Gefährdung von Personen) berechtigt, den Anschluss abzutrennen.
- 10.3 Der Kunde ist zum Ersatz des der OGANET daraus entstehenden Aufwands, insbesondere der Kosten, der Erkennung und der Verfolgung, verpflichtet. Der Kunde wird OGANET gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages ergeben.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist OGANET berechtigt, die Netzdienste nach vorheriger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen bis zur vollständigen Begleichung der aushaftenden Beträge zu unterbrechen. Dies gilt auch bei Zahlungsverzug des Kunden aus dem Kabelfernsehanschlussvertrag sowie aus allfälligen zusätzlichen Diensten gegenüber OGANET. Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen wegen ungerechtfertigter Sperre ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- 10.5 Die Aufhebung der Sperre bzw. eine neuerliche Aktivierung des Anschlusses erfolgt frühestens einen Werktag (außer Samstag) nachdem der vollständig bezahlte Betrag (inklusive der Kosten für die Sperre bzw. Deaktivierung der Sperre laut jeweiligem Tarifblatt) auf dem Konto von OGANET verfügbar ist und die Gründe für die Sperre weggefallen sind.
- 10.6 Gilt nur für Einwahldienste: Als Schutz vor unerwünschten Dialern werden Verbindungen zum Mehrwertnummernbereich 0930x automatisch kostenlos gesperrt. Die Entsperrung kann schriftlich im OGANET Kundencenter beantragt werden, die erstmalige Entsperrung erfolgt kostenlos.

§ 11 HAFTUNG

- 11.1 OGANET haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über ihr Netz vermittelt werden oder durch die Netzdienste dem Kunden oder Dritten zugänglich werden. Die Haftung von OGANET für leichte

Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Abweichend davon gilt für Verbraucher: Die Haftung von OGANET für leichte Fahrlässigkeit, außer bei Personenschäden, wird ausgeschlossen.

- 11.2.1 Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen OGANET die unverzügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.
- 11.2.2 OGANET haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.
Die einschlägigen Haftungsausschlussbestimmungen des E-Commerce. Gesetzes sind anwendbar.

§ 12 DATENSCHUTZ UND KOMMUNIKATIONSGEHEIMNIS

- 12.1 OGANET unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und den §§ 92 ff des TKG. Stamm-, Verkehrs-, Standort- und Inhaltsdaten des Kunden werden nur soweit ermittelt, gespeichert, übermittelt oder verarbeitet, als dies zum Betrieb der Netzdienste oder aus gesetzlichen Gründen notwendig ist. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er nach Maßgabe des § 96 Abs 3 TKG die Möglichkeit hat, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verweigern. Eine technische Speicherung oder der Zugang steht dem nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz oder die Zurverfügungstellung der ausdrücklich gewünschten Dienste ist. Routing und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.
- 12.2 OGANET ist aufgrund § 97 Abs 1 TKG berechtigt, folgende personenbezogene Stammdaten zu ermitteln und verarbeiten: Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-, Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformationen, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses; Stammdaten werden ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Zwecke der Vertragsabwicklung (Abschluss, Durchführung, Änderung, Beendigung), zu Verrechnungszwecken, für die Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen und von Auskünften an Notrufträger gespeichert, verarbeitet und weitergegeben.
- 12.3 Verkehrsdaten des Kunden werden spätestens nach Ablauf der Frist, innerhalb der die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann oder es aus technischen Gründen oder zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist, gelöscht oder anonymisiert und werden nur im Streitfall der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- 12.4 Inhaltsdaten werden nur soweit und solange gespeichert, als dies aus technischen Gründen kurzfristig nötig oder Dienstmerkmal ist. OGANET ist in keinem Fall verpflichtet, den Nachweis einer Löschung zu erbringen.
- 12.5 Der Kunde erklärt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung, dass OGANET Verkehrsdaten zu Zwecken der Vermarktung der Netzdienste oder für die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwenden und analysieren darf.
- 12.6 Der Kunde erklärt sich einverstanden, von OGANET und ihren Geschäftspartnern Werbung und Informationen betreffend der Produkte von OGANET oder eigener ähnlicher Produkte und Services von OGANET in angemessenem Umfang auch per E-Mail zu erhalten. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen.
- 12.7 OGANET ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. OGANET ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Soweit OGANET nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegende Sorgfalt außer Acht lässt, ist die Geltendmachung von Schäden aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet, Passwörter geheimzuhalten. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung der beim Kunden gespeicherten Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. OGANET empfiehlt dem Kunden den Einsatz eines „Firewall-Systems“.

§ 13 BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 KSchG

13.1 Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG

Hat ein Kunde, der Konsument ist, seine Vertragserklärung nicht in den von OGANET für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einem Messestand abgegeben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu. Nach Zustandekommen des Vertrages durch beidseitige Unterzeichnung kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieses Schriftstückes, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages, zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde dieses Schriftstück OGANET mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrags

ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit OGANET selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen OGANET und dem Kunden vorangegangen sind.

13.2 Rücktrittsrecht nach § 5e KSchG

Sofern ein Verbraucher seine Vertragserklärung im Fernabsatz abgegeben hat, ist er berechtigt, innerhalb von 7 Werktagen (Samstag zählt nicht als Werktag) vom Vertrag zurückzutreten, sofern mit der Erbringung der gegenständlichen Dienste während der Rücktrittsfrist noch nicht begonnen wurde (§ 5f. KSchG). Die Rücktrittsfrist beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, bei Verträgen über die Erbringung von Diensten mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Die Kosten der Rücksendung trägt der Verbraucher.

§ 14 ÜBERBINDUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

14.1 Der Kunde ist nur mit schriftlicher Zustimmung von OGANET berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis Dritten zu überbinden. Dem eintrittswilligen und eintrittsberechtigten Dritten werden auf Ersuchen des Kunden die bestehenden Rückstände aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekannt gegeben.

§ 15 KUNDMACHUNG DER AGB UND VERTRAGSÄNDERUNG

15.1 Die aktuelle Fassung der AGB und die für die Leistungen von OGANET maßgeblichen Leistungsbeschreibungen im Tarifblatt werden über die Homepage von OGANET (www.tauschek.at) kundgemacht und liegen bei Josef Tauschek Installationen GesmbH & CoKg, Kirchenplatz 6, 4722 Peuerbach zur Einsichtnahme auf. Die AGB samt Tarifblatt sind integrierender Bestandteil der schriftlichen Anmeldung des Kunden.

15.2. Änderungen der Vertragsbestandteile sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam.

Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, besonders weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Der wesentliche Inhalt, von für den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird dem Kunden in geeigneter Form (auch per E-Mail oder als Rechnungsbeilage) mitgeteilt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen berechtigt ist, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos schriftlich zu kündigen, ansonsten treten die Änderungen mit dem Wirksamkeitsdatum in Kraft. In diesem Fall endet der Vertrag unter Beachtung der vertraglichen Kündigungsbestimmungen zum frühestmöglichen Termin nach Mitteilung der Änderungen (siehe § 3.1). Bis dahin gelten für den Kunden die bisherigen Konditionen OGANET behält sich das Recht vor, im Fall der Kündigung des Kunden binnen drei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festhalten zu wollen. Diesfalls ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos.

§ 16 STREITBEILEGUNG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen, welche im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG anzustreben hat.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen schriftlich erfolgen. Dies gilt nicht gegenüber Konsumenten.

17.2 Zustellungen von schriftlichen Mitteilungen von OGANET erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden im Anschlussvertrag angegebene Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde von OGANET für alle daraus entstehenden Kosten. In der Folge ist der Kunde verpflichtet, Änderungen dieser maßgeblichen, im Vertrag abgefragten Daten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls er wiederum der OGANET zum Ersatz aller daraus entstehenden Kosten verpflichtet ist. Zustellungen erfolgen daher rechtswirksam an die jeweils zuletzt schriftlich der OGANET bekanntgegebene Anschrift. OGANET ist jedoch berechtigt, Mitteilungen und Erklärungen, die einen größeren Kreis von Kunden betreffen, per E-Mail durchzuführen. Bei Verbrauchern gilt § 12 1 Satz ECG.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken,

um eine Regelung zu finden, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt.

17.4 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der OGANET (Peuerbach) sachlich und örtlich zuständigen österreichischen Gerichts vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.